



WST1-KB-900/005-2026

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-

Durchwahl

Datum

MMag. Vladimira Scholz 15189 30. Juli 2026

Betrifft

Friedrich Peleska GmbH - Zwischenlager - Standort: Gemeinde Raasdorf (GF), KG Raasdorf, Gst.Nr. 239/1, Genehmigungsbescheid vom 23.07.2026 | Errichtung Lageplatz | zu ON 002, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 23. Juli 2026 wurde der Friedrich Peleska GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Zwischenlagers zur Lagerung und Aufbereitung von nicht gefährlichen Abfällen (Erden und Aushubmaterial) erteilt.

Standort: Gemeinde Raasdorf (GF), KG Raasdorf, Gst.Nr. 239/1

Projektname: Zwischenlager zur Lagerung und Aufbereitung von nicht gefährlichen Abfällen (Erden und Aushubmaterial)

Kurze Beschreibung des Projekts:

Es wird beantragt auf einer rd. 10.000m² großen Teilfläche des Gst. 239/1 KG Raasdorf, ein Erdenwerk zu errichten. Die Teilfläche weist an der West- bzw. Ost-seite eine Länge von rd. 74m, an der Nord- bzw. Südseite eine Länge von rd. 135 m auf. Ca. $\frac{3}{4}$ der Fläche nimmt der (Um-)Lagerungsbereich für das Aushubmaterial/ Rübenerde ein, rd. $\frac{1}{5}$ wird als Produktlager ausgewiesen. Die restl. Fläche sind Fahr- bzw. Manipulationsflächen.

Im Erdenwerk Raasdorf sollen Rübenerden und Aushubmaterialien auf einer ungedichteten Lagerfläche zwischengelagert werden. Landwirte bringen dazu Rübenerde und Aushubmaterial mit Ernterückständen wie Karotten zum Erdenwerk Raasdorf und holen sich im darauffolgenden Frühjahr die Erden zur Aufbringung auf den landwirtschaftlichen Flächen (Acker) wieder ab.

Die Rübenerde wird u.a. umgelagert, gesiebt oder auch mit anderen Substraten, z.B. Sand, Kompost und Ziegelsplitt (Recycling-Baustoff Qualität U-A) vermischt. Als Zuschlagsstoffe für die Substratherstellung ist geplant, nur

Zuschlagsmaterialien zu verwenden, welche bereits qualitätsgesicherte Produkte gemäß Recyclingbaustoff-VO (Qualitätsklasse U-A, zB. Ziegelbruch), Kompost-VO (Komposte) oder nach MinRoG (Sand, Kies) und somit keine Abfälle gem. AWG darstellen. Aushübe, die ohne Beurteilungsnachweis angeliefert werden (gem. Kleinmengenregelung), werden durch eine akkreditierte Fachperson / -anstalt grundlegend charakterisiert.

Für die Behandlung der Aushubmaterialien kommen Wurfgritter und eine mobile Siebanlage zum Einsatz. Für die Manipulationen am Areal werden Hydraulikbagger und/oder Radlader eingesetzt und befinden sich durchgängig vor Ort. Für die Anlieferungen und die Abtransporte werden hauptsächlich LKW eingesetzt. Gelegentlich erfolgen Anlieferungen durch Landwirte mit Traktoren und entsprechenden Anhängern.

Ausgesiebte organische Materialien wie Ernterückstände (Karotten, Rüben, ...), Wurzeln, oder Wurzelstöcke (SN 11112, 92103, 92105) werden zwischengelagert und spätestens bei entstehenden von Gerüchen einem berechtigtem Abfallsammler/ -behandler übergeben.

Nach der Aufbereitung mittels Siebanlage oder Wurfgritter erfolgt eine entsprechende Qualitätssicherung gemäß BAWP 2023. Qualitätsgesicherte Recycling-Baustoffe werden in weiterer Folge in Verkehr gebracht oder entsprechend den Vorgaben des BAWP 2023 im Zuge von Bauvorhaben eingesetzt und somit einer zulässigen stofflichen Verwertung zugeführt.

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

06. August 2026

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben,

die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
MMag. S c h o l z

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--